

02M - TRANSPORTRISIKO FÜR BEWEGLICHE ELEKTRONISCHE GERÄTE

Geltungsbereich Europa geografisch

In Abweichung von Art. 1 Pkt. 1 und 2, Art. 2 Pkt. 3.11 und Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) gilt der Versicherungsschutz für die in der Police angeführten beweglichen Sachen auch außerhalb des Versicherungsortes während des Transportes sowie anderen Aufstellungsorten innerhalb Europas im geografischen Sinn, wenn dadurch keine Gefahrerhöhung gegenüber der festgehaltenen Risikosituation eintritt.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen

- ihrer Bauart nach für den Transport geeignet
- während des Transportes transportgerecht gesichert (auch gegen äußere Einflüsse)
- die Herstellervorschriften beachtet

sind / werden.

Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn diese

- in einem verschlossenen und versperrten Raum (bzw. Gebäude) oder
- in einem verschlossenen und versperrten Kraftfahrzeug von außen nicht sichtbar im Kofferraum oder
- der abgedeckten / abgetrennten geschlossenen Ladefläche

aufbewahrt werden.

Zusätzlich sind Schäden durch einfachen Diebstahl während der Beaufsichtigung der versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer (Versicherten) oder einer von ihm beauftragten erwachsenen Person mitgedeckt.

Der Versicherungsnehmer hat für Einbruchdiebstahl- und einfache Diebstahlschäden in jedem Schadenfall 25 % des Schadenbetrages, mindestens EUR 150,- selbst zu tragen. Beim Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.